

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1915.

Nummer 24.

Dieses Amtsblatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derfalls darüber ein Bedürfnis besteht, ist es außerdem zweimal monatlich erscheinend. Abdrucken aus dem deutschen Schutzgebiet: Preis pro Seite von 10 Mark. Ausland: Der entsprechende Abdruckpreis für das Ausland ist mit dem Preis für den Schutz nach der Zahl der Abdruckungen zu 4.— Mark sowie darüber nach der Verlagsbuchhandlung zu 4.— für Deutschland und für andere Schutzgebiete zu 4.— Mark sowie darüber nach der Verlagsbuchhandlung zu 4.— für die übrigen Schutzgebiete. — Anzeigen und Inserate sind an die Verlagsbuchhandlung des Reichs-Kolonialamts zu senden. Preis 20 Mk., Nachdruck 10.— 15.— je Seite.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnungen S. 330.

Wichtigster Teil: Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten (Indische Südsee) [mit zwei Karten-Blättern] S. 332.

Kamerun: Englische Berichte in Kamerun S. 418.

Deutsch-Südwestafrika: Die Schutzgebiete Union und der Krieg auf Deutsch-Südwestafrika S. 410.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Zur dem Selbstvertrieb des Kolonial-Eisenbahn den Kamerun S. 421.

Zur fremden Kolonien und Protektionsgebieten: Gesundheits-Verordnungen im Schutzgebiet seiner Kamerun Seite S. 421. — Geben S. 421. — Der Kaiserliche von Kamerun-Gesellschaft 1915 S. 421. — Der Kaiserliche in Kamerun im 3. November 1915 S. 421. — Kamerun-Gesellschaft S. 422.



Amtlicher Teil



Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem hiesigen hiesigen Gouverneur von Kamerun, Geheimen Ober-Regierungsrat Haber, die Genehmigung zur Annahme und Ablegung des von Seiner Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit der Krone und mit Schwertern am Bande für Kriegsverdienst sowie des von Seiner Majestät dem König von Sachsen ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzs 2. Klasse des Friedrichs-Ordens zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem hiesigen Oberstaatsanwalt bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika Josef Urban den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Regierungsrat beim Kaiserlichen Gouvernement Kamerun Dr. Carl Meyer den Charakter als Sanitätsrat zu verliehen.

Nachrufe.

Wirklicher Geheimen Legationsrat **J. D. von König** †.

Am 21. November d. J. † der Wirkliche Geheimen Legationsrat **J. D.**

Der Herrschaft von König

in Charlotten, wo er als Major der Landwehr beim Stabe der hiesigen Landwehrbrigade und als Adjutant der Kommandantur hiesig hiesig hiesig war, durch den Tod abgerufen werden.

Herrschaft von König wurde am 2. Dezember 1888 in Wiesbaden als Sohn des damaligen Präsidenten des Bundesrats für das Rheinthal geboren. Nachdem er im Jahre 1885 die große juristische Staatsprüfung bestanden hatte, trat er im März 1886 in den Dienst des hiesigen Amts, arbeitete dort zwei Jahre und wurde im April 1888 zum hiesigen Generalsekretär in London als Nachfolger ernannt. Im Frühjahr 1889 in das hiesige Amt zurückberufen, wurde ihm mit Wirkung